Studienordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang Management of Innovation and Leadership an der Technischen Universität München Vom 10. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt – unter Berücksichtigung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München und ergänzt durch die Fachprüfungsordnung (FPO) für den weiterbildenden Masterstudiengang Management of Innovation and Leadership der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung – Ziele, Studienvoraussetzungen, Inhalt und Aufbau des Weiterbildungsstudiengangs.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang dient zur Verbesserung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den nachfolgenden alternativ angebotenen Studienrichtungen:
 - Communication and Leadership,
 - Innovation and Business Creation.
 - ²Über das Angebot weiterer Studienrichtungen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (2) Das Studium soll vor allem berufstätigen Praktikern Gelegenheit geben, vertiefte Kenntnisse in den aufgelisteten Studienrichtungen zu erwerben und ihr Wissen auf den aktuellen Stand der Forschung zu bringen.
- (3) Zielsetzung ist die anforderungsgerechte Weiterbildung von Führungskräften und erfahrenen Praktikern zur Übernahme von TOP-Führungspositionen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Weiterbildungsstudiengangs sind in § 4 Abs. 1 der FPO geregelt.

§ 4

Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommersemester und im Wintersemester begonnen werden. ²Beim Studienbeginn hat der Studierende entsprechend der gewählten Studienrichtung die entsprechende Umstellung im Studienplan vorzunehmen.

§ 5

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master's Thesis drei Semester.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der Regel 500 Präsenzstunden.

§ 6

Studienplan

¹Die Umsetzung der Studienordnung als Ablaufplan des Studiums ist der Studienplan (vgl. Anlage). ²Er beinhaltet insbesondere Namen, Art, Dauer und Wertung der Lehrveranstaltungen der zu belegenden Fächer.

§ 7

Studieninhalte

Die Studieninhalte des Weiterbildungsstudiengangs berücksichtigen insbesondere die in der Anlage aufgelisteten Themenschwerpunkte.

§ 8

Organisation

- (1) Das Studium ist so organisiert, dass es weitgehend berufsbegleitend innerhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen abgehalten. ²Die Vermittlung der Lehrinhalte wird durch Projekt- und Gruppenarbeiten sowie Fallstudien unterstützt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden innerhalb von zwölf Monaten in mehreren Blöcken abgehalten.
- (4) Hinzu kommen in der Regel insgesamt 25 Tage "angeleitetes Selbststudium" (Fernstudium), die 225 Zeitstunden entsprechen.
- (5) Die Master's Thesis ist soll im Anschluss an die Lehrveranstaltungen innerhalb von drei Monaten angefertigt werden.

§ 9

Prüfungsleistungen

Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden durch die FPO festgelegt.

§ 10

Studienberatung

¹Das EMBA-Team der Technischen Universität München führt eine spezifische Beratung der Studierenden für den Weiterbildungsstudiengang durch und begleitet die Studierenden in allen organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragen.

²Die Studienberatung der Technischen Universität München ist insbesondere im Falle eines Hochschulwechsels, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei einem Studiengangswechsel aufzusuchen.

§ 12

Gebühren

¹Für den Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studiengebühren wird gemäß der Hochschulgebührenverordnung festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium nach der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management of Innovation and Leadership an der Technischen Universität München vom 10. Juli 2007 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Communicate vom 9. Februar 2005, geändert durch Satzung vom 17. August 2006, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage: Studienplan für Studierende des Weiterbildungsstudiengangs

²Änderungen werden in geeigneter Weise zu Beginn des jeweiligen weiterbildenden Studiengangs Management of Innovation and Leadership den Studierenden bekannt gegeben.

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	Präsenz-	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-
			stunden		dauer	art
1	Management Foundations	1	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Management Foundations I		25	3		
	Management Foundations II		25	2		
	Management Foundations III		25	2		
	Management Foundations IV		25	2		

Studienrichtung "Communication and Leadership":

2	Market, Governmental and Social	1	100	9	120	schriftliche
	Communication	-			1.20	Prüfung
	Market, Governmental and Social		25	3		
	Communication I					
	Market, Governmental and Social		25	2		
	Communication II					
	Market, Governmental and Social		25	2		
	Communication III					
	Market, Governmental and Social		25	2		
	Communication IV					
3	Communication Management and Media	2	100	9	120	schriftliche
						Prüfung
	Communication Management and Media I		25	3		
	Communication Management and Media II		25	2		
	Communication Management and Media III		25	2		
	Communication Management and Media IV		25	2		
4	Organizational Communication and	2	100	9	120	schriftliche
	Change					Prüfung
	Organizational Communication and Change I		25	3		
	Organizational Communication and Change II		25	2		
	Organizational Communication and Change III		25	2		
	Organizational Communication and Change IV		25	2		
5	Leadership Communication and Strategies	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Leadership Communication and Strategies I		25	3		
	Leadership Communication and Strategies II		25	2		
	Leadership Communication and Strategies III		25	2		
	Leadership Communication and Strategies IV		25	2		

¹Diese Liste wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert.

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	Präsenz-	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-
			stunden		dauer	art
	0, " 1, " 15		•			
	Studienrichtung "Innovation and Bus	<u>siness</u>	<u>Creation'</u>	<u>′:</u>		
2	Leadership Communication and Strategies	1	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Leadership Communication and Strategies I		25	3		
	Leadership Communication and Strategies II		25	2		
	Leadership Communication and Strategies III		25	2		
	Leadership Communication and Strategies IV		25	2		
3	Organisation, Information and Teamwork	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Organisation, Information and Teamwork I		25	3		
	Organisation, Information and Teamwork II		25	2		
	Organisation, Information and Teamwork III		25	2		
	Organisation, Information and Teamwork IV		25	2		
4	Innovation: Products, Services and Processes	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	Innovation: Products, Services and Processes I		25	3		
	Innovation: Products, Services and Processes II		25	2		
	Innovation: Products, Services and Processes III		25	2		
	Innovation: Products, Services and Processes IV		25	2		
5	New Venture Creation	2	100	9	120	schriftliche Prüfung
	New Venture Creation I		25	3		
	New Venture Creation II		25	2		
	New Venture Creation III		25	2		
	New Venture Creation IV		25	2		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. April 2007.

München, den 10. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2007.